



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. März 2026

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 109
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 109
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
76 Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026	S. 110
77 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	S. 111
78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	S. 112
79 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 4343066702	S. 113

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-14

Düsseldorf, den 12. März 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht] (ebenfalls als Betriebsadresse seines Einzelunternehmens angegeben), im Zimmer 2085 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Inessa Erbes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 109

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1460556

Düsseldorf, den 16. März 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für: Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

im Zimmer 3045 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Struzyna

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 109

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

76 Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
5.292.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
5.242.200,00 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.135.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.119.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
17.520.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
20.090.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.300.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
143.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 800.000,00 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 500.000,00 EUR erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Weiterhin wird ein Zuschuss für die Internationale Gartenausstellung 2037 in Höhe von 500.000,00 EUR erhoben.

Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die

vier abgeleitet aus den Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände sowie zukünftiges Seeufer bestimmt.

Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	27,0 %
Erkelenz	27,0 %
Jüchen	16,0 %
Grevenbroich	16,0 %
Bedburg	9,0 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	211.350,00
Erkelenz	211.350,00
Jüchen	128.300,00
Grevenbroich	128.300,00
Bedburg	75.450,00
Titz	45.250,00

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	135.000,00
Erkelenz	135.000,00
Jüchen	80.000,00
Grevenbroich	80.000,00
Bedburg	45.000,00
Titz	25.000,00

Einzelaufschlüsselung des Zuschusses zur Internationalen Gartenausstellung je Verbandsmitglied:

Verbandsmitglied	Anteil Zuschuss IGA in EUR
Mönchengladbach	135.000,00
Erkelenz	135.000,00
Jüchen	80.000,00
Grevenbroich	80.000,00
Bedburg	45.000,00
Titz	25.000,00

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 15.01.2026

Stephan Muckel
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 110

77 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr

2024

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 12. Juni 2025 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Wirtschaftsprüfer Schiffer und Dobberstein, Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2024 festgestellt und dem Verbandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss von 267.257,08 Euro ab. Dieser wird in Höhe von 89.085,70 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 178.171,38 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.

Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen nordrhein-westfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomH VO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2024 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 30. Juni 2025

gez. Harald Zillikens
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 111

78 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land**

Zweckverband Naturpark Bergisches Land
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	992.760,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	991.210,00 €
Im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	967.660,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	955.830,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	106.400 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	106.400 €
Rhein-Sieg Kreis	60.800 €
Stadt Köln	34.200 €
Stadt Remscheid	34.200 €
Stadt Solingen	34.200 €
Stadt Wuppertal	34.200 €
<u>gesamt</u>	<u>410.400 €</u>

Die im Jahr 2026 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 22.01.2026

Festgestellt	Aufgestellt
Klaus Grootens	Jens Eichner
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	

Die von der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 22.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist einschließlich Anlagen mit Schreiben vom

26.01.2026 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 04.03.2026 die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte von den Mitgliedern aufzubringende Umlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möglichkeit zur Einsichtnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 6 und § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Die Haushaltssatzung 2026 wird zur Einsicht in den Räumlichkeiten in 51643 Gummersbach, Moltkestr. 26 nach Terminvereinbarung bereitgehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 22.01.2026

Klaus Grootens
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 112

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 4343066702 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 10. März 2026

SPARKASSE NEUSS

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 113

79 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 4343066702

Aufgebot



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de